

Praxisinfo Mai 2017

Reisen mit dem Tier – der neue EU-Heimtierausweis

Es gibt nichts Schöneres, als seinen besten Freund mit in die schönste Zeit des Jahres zu nehmen, wenn man die Möglichkeit dazu hat. Damit dies problemlos klappt, möchten wir Sie mit diesem Praxisinfo über den neuesten gesetzlichen Stand informieren.

Seit dem 29. Dezember 2014 haben sich die Bestimmungen bei der Reise innerhalb Europas wieder etwas geändert, seitdem gilt die EU-Verordnung Nr. 576/2013. Die Tierbesitzer, deren Tier vor diesem Zeitpunkt geboren wurde und die bereits einen blauen EU-Heimtierausweis besitzen, betrifft diese neue Regelung erst einmal nicht. Die alten EU-Ausweise behalten ihre Gültigkeit, solange das Tier lebt, zu dem sie gehören.

Alle anderen Hunde, Katzen und Frettchen benötigen für eine Reise in ein EU-Land den neuen EU-Heimtierausweis. Um diesen Ausweis zu bekommen, muss ein Tier eindeutig mit einem Transponder (Chip) nach der ISO-Norm 11784 oder 11785 gekennzeichnet sein. Diese Identifikation muss am Tag der Ausstellung überprüft und anschließend unter Versiegelung in den Ausweis eingetragen werden. Ausstellen darf diesen Ausweis nur ein ermächtigter Tierarzt, der seine Praxisdaten in den Ausweis eintragen muss. Auch die Angaben zum Halter müssen umgehend eingetragen und vom Halter unterschrieben werden.

Die Tollwut-Impfung ist klar geregelt. Geimpft werden darf ein Tier frühestens im Alter von 12 Wochen, die Gültigkeit der Tollwut-Impfung tritt dann erst nach 21 Tagen ein. Ist das Gültigkeitsdatum, bis wann die Tollwut-Impfung längstens gültig ist, im Ausweis abgelaufen, muss erneut 21 Tage gewartet werden, bis die Impfung ihre Gültigkeit erhält. Wird innerhalb der Gültigkeit nachgeimpft, ist die Tollwut-Impfung sofort gültig. Es gibt die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für Tiere, die jünger als 12 Wochen sind oder solche, die zwar geimpft sind, aber bei denen die Tollwut-Impfung noch nicht die Gültigkeit erreicht hat (zwischen 12 und 15 Wochen). Der Halter muss eine unterzeichnete Erklärung bei sich führen, dass das Tier Zeit seines Lebens keinen Kontakt zu wildlebenden Tieren hatte, die die Tollwut übertragen können. Alternativ kann es in Begleitung seiner Mutter transportiert werden, wenn diese einen vollständig ausgefüllten Ausweis bei sich trägt und eine gültige Tollwut-Impfung aufweist. Diese Ausnahmeregelung ist abhängig von den EU-Ländern, zwischen denen das Tier transportiert werden soll. Möchten Sie diese Regelung in Anspruch nehmen, informieren Sie sich bitte vorher, ob das in Ihrem speziellen Fall möglich ist, entweder bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt oder beim Auswärtigen Amt.

Reist ein Tier einmal ohne den Halter, also die Person, die im Impfausweis als Halter eingetragen ist, benötigt die Begleitperson eine schriftliche und unterschriebene Ermächtigung des Halters. Deshalb ist es wichtig, dass der Halter eine Unterschrift in dem Ausweis abgibt.

Wird ein Verstoß gegen diese Verordnung festgestellt, wird das betreffende Tier umgehend in das Land zurückgeschickt, aus dem es eingereist ist. Ist dies nicht möglich, kann eine Quarantäne verhängt werden, bis alle Bedingungen für die Einreise erfüllt sind. Die Kosten hierfür trägt der Tierhalter.

Diese Regelungen hören sich erst einmal sehr streng an, jedoch sind sie wichtig im Umgang mit gefährlichen Seuchen wie der Tollwut. Wenn man sich vor Augen führt, wie gefährlich diese Erkrankung für Tiere und auch für den Mensch ist, und dass es auch das eigene Tier und die eigene Gesundheit schützt, dann ist es doch ein vergleichsweise akzeptabler Aufwand.

Wenn Sie weitere Fragen haben, auch was spezielle länderspezifische Regelungen betrifft, sprechen Sie uns bitte an, wir helfen Ihnen gerne weiter!